

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung der Geschäftsordnung – LGO 2001

Die Geschäftsordnung – LGO 2001, LGBl. 0010, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach Abschnitt VII folgender Wortlaut eingefügt:

Abschnitt VIII
Schülerinnen- und Schülerparlament
§ 69a Schülerinnen- und Schülerparlament

Der bisherige Abschnitt VIII erhält die Bezeichnung „Abschnitt IX“

2. In § 31 Abs 1 wird nach Ziffer 18 die Ziffer 19 angefügt, welche lautet:

„19. Beschlüsse des Schülerinnen- und Schülerparlamentes“

3. Nach dem § 69 des Abschnitt VII wird Abschnitt VIII neu mit dem § 69a eingefügt, welcher lautet:

„§69a

(1) Mindestens einmal im Jahr hat der Landtag außerhalb seiner Sitzungen ein Schülerinnen- und Schülerparlament abzuhalten, in dessen Rahmen die kostenfreie Nutzung der Räumlichkeiten des Landtags ermöglicht wird. Die Sitzungstermine des Schülerinnen- und Schülerparlamentes sind bei der Erstellung der Termine innerhalb der jeweils jährlichen Tagung durch den Präsidenten nach vorheriger zeitlicher Abstimmung mit der Landesschüler:innenvertretung und nach Beratung in der Präsidialkonferenz festzulegen.

(2) Beschlüsse des Schülerinnen- und Schülerparlamentes, die sich nicht bloß auf Verfahrensfragen beziehen, sind der/dem Präsident:in zuzuleiten. Der/die Präsident:in hat die Beschlüsse dem zuständigen Ausschuss zur Beratung zuzuweisen.

(3) Das Schülerinnen- und Schülerparlament hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung des Schülerinnen- und Schülerparlamentes, den Ablauf der Sitzungen, die Beratung, die Beschlussfassung sowie die Vertretung des Schülerinnen- und Schülerparlamentes und über die Berichterstattung an den Landtag zu enthalten hat.“

Die bisherige Bezeichnung Abschnitt VIII erhält die Bezeichnung Abschnitt IX